Büro der Oberbürgermeisterin und des Rates, 04.09.2026, 2052
002.2-Krumme

An das Kommunale Integrationszentrum
-Schriftführung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration (ACI)-

Antwort auf die Anfrage „Beratungsfolge des ACI-Antrages zur Zuständigkeitsordnung“
Drucks.-Nr. 1877/2025-2030

Frage:
Auf welcher rechtlichen bzw. verfahrensrechtlichen Grundlage wird der vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (ACI) beschlossene Antrag zur Aufnahme der Zuständigkeit des ACI in die Zuständigkeitsordnung der Stadt Bielefeld zunächst dem Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss (HWBA) zur Vorberatung zugeleitet, bevor eine Entscheidung des Rates erfolgt?

Der ACI ist ein beratender Ausschuss, der in seinem Zuständigkeitsbereich empfehlende Beschlüsse fasst, die der Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen des Rates dienen (BT-Drucksache 18/13836, Seite 128).

Entscheidungsbefugnisse haben die Ausschüsse nur, soweit sie ihnen durch gesetzliche Vorschriften ausdrücklich zugestanden sind oder seit sie ihnen der Rat durch § 41 Abs. 2 GO übertragen hat. Der Rat hat für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufgestellt (§ 57 Abs. 4 S. 1 GO NRW). Diese Richtlinien beziehen sich auf die Zuständigkeiten und die Abgrenzung dieser Zuständigkeiten untereinander.
Der Rat ist für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen ausschließlich zuständig (§ 41 Abs. 1 Buchst. f GO NRW). Angelegenheiten, die der Rat zu entscheiden hat, sind von dem jeweils zuständigen Fachausschuss vorzuberaten. Der Fachausschuss spricht hierzu eine Beschlussempfehlung aus (Ziff. 1.5 Seite 1 der ZustO). Die Änderung der Zuständigkeitsordnung fällt in den Geschäftsbereich des Büros des Rates. Gem. Zuständigkeitsordnung ist der zuständige Fachausschuss der HWBA (Seite 3 der ZustO). Vor einer Entscheidung des Rates ist deshalb eine Vorberatung im HWBA erforderlich.

1. Zusatzfrage:
Handelt es sich bei der Befassung des HWBA um eine zwingend vorgeschriebene Beratungsfolge oder lediglich um eine von der Verwaltung festgelegte bzw. vorgeschlagene Vorberatung?

Es wird auf die Ausführungen zur Hauptfrage verwiesen.

2. Zusatzfrage:
Falls die Vorberatung im HWBA zwingend vorgeschrieben ist: auf welchen konkreten Paragraphen, Ratsbeschluss, Beschluss des Ältestenrates oder sonstigen verbindlichen Beschluss stützt sich diese Vorgabe? Bitte unter Angabe des Datums und – soweit vorhanden – der entsprechenden Drucksachen- bzw. Beschlussnummer.?

Es wird auf die Ausführungen zur Hauptfrage verwiesen.

I.A.
Gez. Krumme